

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindengesetz, OBGG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindengesetz, GG)
PDF-Dokument generiert am	10.06.2026 16:55
Stellungnahme von:	Finanzkommission Koblenz

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG); Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBBG); Totalrevision; Entwurf Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 6. März 2026 bis 5. Juni 2026.

Inhalt

Mit der Totalrevision des Gesetzes über die Einwohnergemeinden soll das inzwischen über 40 Jahre alte Gesetz an die Anforderungen der heutigen Zeit angepasst sowie zukunftstauglich ausgestaltet werden. Aufgrund zahlreicher Änderungen in den letzten Jahren hat die Übersichtlichkeit des Erlasses gelitten. Auch neuere Entwicklungen, wie etwa die fortschreitende Digitalisierung, sind im geltenden Gemeindegesezt nicht berücksichtigt.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Martin Süess

Leiter Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

062 835 16 41

martin.sueess@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Finanzkommission Koblenz
E-Mail	kanzlei@koblenz.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Franz
---------	-------

Nachname

Knecht

E-Mail

franz.knecht@koblenz.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der Integration des Ortsbürgergemeindeggesetzes in das Gemeindegesetz einverstanden (§ 1 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass in das neue Gemeindegesetz Mindestvorgaben zu Protokollführung (§ 7 E-GG) und Publikation (§ 8 E-GG) sowie ein Hinweis auf die Schweigepflicht (§ 12 E-GG) aufgenommen werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Antrag zur Ergänzung zu E-GG Art. 13 e): die gewählten Kommissionen und das Gemeindepersonal
....

Begründung: Gemeinden verfügen i.d.R. über a) von den Stimmbürgern gewählte und b) vom GR berufene (eingeladene) Konsultativ-Kommissionen. Nur erstere verfügen über gesetzlich definierte Befugnisse. Der Hinweis hat schon bisher gefehlt und kann nun ergänzt werden.

Frage 3

Sind Sie mit der Festschreibung der Praxis bei der Durchführung der Gemeindeversammlung, wie dem Beizug von Fachleuten (§ 21 Abs. 3 E-GG), der Abstimmung über einen Überweisungsantrag (§ 23 Abs. 1 E-GG) und der Rügepflicht (§ 26 E-GG) sowie mit der Möglichkeit der Veränderung des Quorums für eine abschliessende Beschlussfassung (§ 27 Abs. 2 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4

Sind Sie mit der Einführung eines schriftlichen Anfragerechts im Vorfeld der Gemeindeversammlung einverstanden (§ 24 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung Geschäfte festlegen können, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (§ 29 Abs. 1 lit. d E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6

Sind Sie mit der Einführung des konstruktiven Referendums über Budget und Steuerfuss (§ 30 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Frage 7

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung über die direkte Urnenabstimmung (§ 32 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Frage 8

Sind Sie mit der Konkretisierung der Regelungen betreffend das Präsidium, das Büro und die Instrumente des Einwohnerrats einverstanden (§§ 39–49 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9

Sind Sie mit der vorgesehenen Kompetenzsumme des Gemeinderats (§ 56 Abs. 3 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10

Sind Sie mit der Aufhebung des gemeinderätlichen Strafbefehlsverfahrens (neu: Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) einverstanden (§ 58 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Unklare Kostenfolge für die Gemeinde (Kostenüberwälzung der Staatsanwaltschaft?), Unklare Verlängerung des Verfahrens und Verlust der Unmittelbarkeit, Befürchtung der Verzögerung aufgrund der schon heute bestehenden Kapazitätsmängel der StaWa. (ein gemeinderätlicher Strafbefehl sollte unmittelbar, rasch und ohne lange Verfahrensdauer durch Einreichung und Behandlung durch externe Stellen erfolgen können)

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzkommission künftig eine finanzpolitische Rolle einnimmt (§ 62 Abs. 2 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Die ausdrückliche Ergänzung der finanzpolitischen Rolle und Kontrollfunktion der Finanzkommission im Interesse des Stimmbürgers ist überfällig. Es liegt auch im Interesse des Gemeinderates, wichtige Aufwandpositionen und Kostenentwicklungen vorgängig oder im Verlauf des Rechnungsjahres mit einem nicht operativen Gremium der Gemeinde zu diskutieren, das über vertiefte Detailkenntnis und Einsichtsmöglichkeit verfügt und dementsprechend v.a. heikle Entscheide analysieren und bei Konsens mittragen kann.

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass der Erlass eines Personalreglements für die Gemeinden künftig zwingend ist (§ 66 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Frage 13

Sind Sie mit der vorläufigen Finanzierung von Gemeindevorhaben durch den Kanton (§ 73 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Die Begründung dazu erscheint ungenügend und v.a. staatspolitisch unbefriedigend. Immer mehr Kosten werden vom Kanton auf Gemeinden abgewälzt, auch wenn diese strukturell und finanziell zu schwach dafür sind. Die föderalistische Gemeindeautonomie darf nicht weiter durch schleichende Verschiebung von Kosten ausgehebelt werden. Die meist teilweise Kompensierung für finanzschwache Gemeinden wie Koblenz ist eine immer weniger durchschaubare, intransparente Subventionierung, die Abhängigkeiten verstärkt, nicht aber die Rahmenbedingungen verbessert. Zudem kann der Kanton bei wichtigen Vorhaben diese Regelung vorsehen ohne diese 'Carte blanche' der Ersatzvornahme mit Kostenfolge, aber ohne Einfluss der Gemeinde.

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Gemeindeverbänden zwischen zwei Arten differenziert wird (§ 80 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Frage 15

Sind Sie mit der Festschreibung der finanzbehördlichen Praxis (Aufnahme von voraussichtlichen Aufwänden oder Ausgaben im Budget, § 114 Abs. 2 E-GG, und Vorfinanzierung, § 131 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Frage 16

Sind Sie damit einverstanden, dass Jahresrechnungen, die zweimal abgelehnt wurden, nicht mehr durch den Regierungsrat zu genehmigen sind (§ 115 Abs. 3 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 16

Frage 17

Sind Sie mit der Festschreibung des internen Kontrollsystems (IKS) einverstanden (§§ 135 Abs. 2 lit. a, 140 Abs. 1 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 17

Entwurf dazu besteht für Koblenz seit 10 Jahren, wurde aber bisher nie materiell mit der Finanzkommission behandelt oder zur Abstimmung gebracht.

Frage 18

Sind Sie damit einverstanden, dass eine jährliche Vollprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben wird (§ 135 Abs. 4 E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 18

Die externe Vollrevision kann in der Praxis die Kontrolle der Gemeindefinanzen über buchhalterische Abläufe und Analysen nicht leisten:

1. Grundsätzlich:

a) Die politische Kontrolle der Ausgaben kann nur die gewählte Finanzkommission gewährleisten.
b) Die Rechnungsprüfung setzt KEINE buchhalterischen Kenntnisse voraus (wie im Anhörungsbericht als Voraussetzung für die Mitwirkung in einer Finanzkommission dargestellt wird), sondern verlangt nach praktischer (ökonomischer und finanzieller) Sachkenntnis, kritischem Beurteilungsvermögen, Kenntnis für lokale Gegebenheiten und kaufmännischem Grundverständnis.

2. Praktikabilität und Kostenfolge:

a) Einer externen Revisionsstelle fehlt die Detailkenntnis betreffend operative Verantwortung bei Kostenstellen und Aufwandpositionen (Plausibilität, Abläufe und Zuständigkeiten), wenig Kompetenz zur Hinterfragung von Begründungen der Exekutive und Verwaltung.

b) Die Verbuchungspraxis ist vom Kanton geregelt und hat in aller Regel (bisher, in den letzten 10 Jahren) kein echtes, gewichtiges Problem dargestellt, was zu Verfälschungen der Rechnung geführt hätte. Einzelfälle wurden besprochen, korrigiert und darüber berichtet. Die grundsätzlich hohe Qualität und Sorgfalt der Finanzabteilung ist hier erste Voraussetzung für die Vermeidung oder rechtzeitige Korrektur von Fehlern.

c) Die Kostenfolge einer externen Vollrevision würden gem. Anhörungsbericht (S 24 unten) Zitat 'zunächst etwas höhere Kosten' als die schon bisher verlangte, extern Bilanzüberprüfung verursachen, was sehr unklar und wenig glaubhaft erscheint. Koblenz hat bisher für die externe Bilanzüberprüfung jeweils um die 2'500 Fr. aufgewendet. Eine Vollrevision dürfte gut und gerne auf das 8-10fache kommen. Die Kosten wären aber in jedem Fall dauerhaft viel höher (und nicht nur 'zunächst etwas höher'), die personelle Belastung für die Finanzabteilung würde wohl ebenfalls

steigen. Der erwähnte Zusatznutzen (Vermeidung von finanziellen Fehlern) ist kaum plausibel, sofern das interne Controlling durch die Finanzabteilung stattfindet.

d) Der Nutzen ist gesamthaft nicht glaubwürdig dargestellt und schlüssig begründet.

e) Es ist nicht erklärt, an wen die externe Revisionsstelle ihrerseits berichtet. Die Genehmigung einer externen Revision müsste ohnehin durch die Finanzkommission erfolgen, bevor die Gemeindeversammlung die Rechnung genehmigen kann. Dies wäre zudem die Voraussetzung für in Frage 11. angesprochene die politische Rolle bei der Finanzkontrolle.

Frage 19

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Finanzkommission über Kreditabrechnungen beschliesst, bei denen keine Kreditüberschreitung von über 10 % oder 3 Millionen Franken besteht (§ 137 Abs. 1 lit. b E-GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 19

Diese Regelung setzt voraus, dass die Kreditabrechnung en Detail in diesen Fällen ebenfalls durch die Finanzkommission zu prüfen ist, resp. geprüft werden kann. Eine externe Rechnungsprüfung wäre dazu weder geeignet noch finanziell für eine Gemeinde wie Koblenz tragbar.

Frage 20

Sind Sie mit der Konkretisierung der Massnahmen der Finanzaufsicht (§§ 141, 142 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 20

Frage 21

Sind Sie mit der Festschreibung der Selbstkontrolle der Gemeinden (§ 147 E-GG) und der Konkretisierung der möglichen Aufsichtsmaßnahmen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (§ 149 E-GG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 21

Diese allgemeine Formulierung verlangt nach Ergänzung. Die Erfahrung zeigt, dass der Gemeinderat zwar die Verantwortung für alle Vorgänge trägt, aber nicht immer über die Fähigkeit und die Entscheidungskraft besitzt, rechtzeitig und in eigener Sache rasch und effektiv zu korrigieren. Es erscheint auch als unrealistisch etwas so generell zu statuieren, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellt. Wenn, dann muss dies ergänzt werden wie nachfolgend skizziert.

2.

Die Selbstkontrolle der Gemeinde (wie jeder Organisation) funktioniert nur dann befriedigend, wenn diese die interne Kontrolle z.B. durch unabhängige Organe (wie die Finanzkommission) und/oder durch formelle Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der Exekutive geregelt hat, regelmässig diese überprüft und transparent darüber berichtet. Dies umfasst u.a. auch die Möglichkeit des anonymen 'Whistleblowings' zu Unregelmässigkeiten durch Einzelpersonen und Mitarbeitende. (Hinweis: alle unter 2. beispielhaft genannten Vorkehrungen sind in der Wirtschaft und z.T. der Verwaltung angewendeter Standard.)

Frage 22

Sind Sie damit einverstanden, dass hinsichtlich des Rechtsschutzes keine eigenen Bestimmungen ins Gemeindegesetz aufgenommen werden, sondern auf die Rechtsmittel des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 22

Der Verweis sollte aber so ausgestaltet sein, dass die wichtigsten Grundlagen und Regelungen dargestellt und leicht zu finden sind (Nennung der relevanten Paragraphen).

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die Finanzkommission Koblenz dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.